

Satzung des Landesverbandes Hessen (e.V.) des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V.

Einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung am 27. September 2007 in Kassel
einstimmig geändert von der Mitgliederversammlung am 5. September 2013 in Fulda

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Landesverband Hessen des Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts“ (Kurzform: MNU-Hessen). Sein Sitz ist Rotenburg an der Fulda. Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Gliederung des Vereins

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Förderung der mathematischen und naturwissenschaftlichen Bildung.

Dieser Zweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein

1. die Ziele herausarbeitet, die dem mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht in einer sich wandelnden Welt zu setzen sind,
2. die Verfahren des Unterrichts zur Erreichung dieses Zieles entwickelt und ausbaut,
3. dafür eintritt dass Mathematik, die naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie und Physik sowie Fragen der Informatik, Technik und verwandter naturwissenschaftlicher Fächer an den Schulen in den Bundesländern den ihrer Bedeutung angemessenen Rang erhalten und dass der Unterricht in diesen Fächern dem jeweiligen Stand der fachdidaktischen und -methodischen Entwicklung entspricht,
4. zur Verwirklichung dieser Ziele Seminare, Tagungen und Kongresse zur Aus- und Fortbildung von Lehrern durchführt sowie Stellungnahmen für Entscheidungsträger im Bildungsbereich erarbeitet,
5. interessierte und begabte Schülerinnen und Schüler fördert, zum Beispiel durch Wettbewerbe, Reisestipendien oder Projektangebote.

Seine Mitglieder sind Mitglieder im Deutschen Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (nachstehend Förderverein MNU genannt).

Die Einrichtung und Auflösung bzw. Vereinigung von Landesverbänden bedarf der Zustimmung des Bundesvorstands.

Die Mitglieder des Fördervereins MNU gehören in der Regel demjenigen Landesverband an, in dessen Gebiet sie ihren Dienort haben. Auf Antrag kann ein Mitglied stattdessen in demjenigen Landesverband Mitglied sein, in dem sein Erstwohnsitz liegt. Bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehende Zuordnungen der Mitglieder zu Landesverbänden bleiben bestehen, sofern das Mitglied keine Änderung beantragt. Anträge auf Änderung der Zuordnung zu einem Landesverband sind an den Bundesgeschäftsführer zu richten.

Die Mitglieder des Landesverbandes Hessen können Bezirksgruppen bilden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verhältnis zum Förderverein MNU

Im Rahmen seiner Ziele und Aufgaben arbeitet der Landesverband mit allen übrigen Landesverbänden und dem Bundesvorstand des *Deutschen Vereins zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (Förderverein MNU)* zusammen.

Der Bundesvorstand unterstützt die Landesverbände in ihrer satzungsgemäßen Arbeit. Dazu berichtet der Vorstand des Landesverbandes mindestens einmal jährlich dem Bundesvorstand und dem Hauptausschuss über die Arbeit und die Entwicklungen im Landesverband. Ebenfalls einmal jährlich legt er gegenüber dem Bundesvorstand Rechenschaft über die Finanzen des Landesverbands ab. Der Bundesvorstand berichtet dem Landesverband in gleicher Art über die Arbeit des Bundesverbandes.

Sofern mehrere Landesverbände im selben Bundesland bestehen, arbeiten diese eng zusammen. In Angelegenheiten, die das gesamte Bundesland betreffen, stellen sie Einvernehmen her und vertreten ihre Stellungnahmen und Beschlüsse gemeinsam nach außen.

§ 5 Vorstand

Die Geschäfte des Landesverbandes werden von dem geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen. Er besteht aus dem Vorsitzenden, einem als Vertreter bestimmten Fachbeisitzer und dem Geschäftsführer. Zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Es ist anzustreben, dass die unter § 2 Nr.3 genannten Fächer jeweils durch einen Fachkollegen als Fachbeisitzer im Vorstand vertreten werden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen jeweils für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Landesverbandes. Er bereitet die Landesverbandstagungen und die Mitgliederversammlung des Landesverbandes vor und führt deren Beschlüsse aus. Er erarbeitet Vorlagen für Resolutionen und Stellungnahmen in Abstimmung mit dem Bundesvorstand. Er betreibt die Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbandes und unterstützt ggf. Bezirksgruppen in seinem Gebiet bei ihrer Tätigkeit im Sinne der Vereinssatzung.

Der Vorsitzende des Landesverbandes ist nach § 11 der Satzung des MNU ex officio Mitglied des Hauptausschusses.

§ 6 Mitgliederversammlung des Landesverbandes

Eine Mitgliederversammlung des Landesverbandes ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder ist darüber hinaus eine außerordentliche Mitgliederversammlung des Landesverbandes einzuberufen.

Führt ein geschäftsführender Landesvorstand seine Geschäfte nicht ordnungsgemäß im Sinne dieser Satzung, so kann der Bundes-Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einberufen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im Rahmen der Fortbildungstagung des Landesverbandes statt. Im Rahmen der Landesvorschriften zur Fortbildung und der Gewährung von Sonderurlaub für Fortbildung ist eine Tagung pro Jahr anzustreben.

Der Termin der Mitgliederversammlung gilt als bekannt gegeben, wenn der Termin der Jahres- und Fortbildungstagung in der Zeitschrift MNU oder auf der Homepage des Landesverbandes veröffentlicht ist. Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt rechtzeitig, d.h. mindestens 10 Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich oder über die aktuellen, verfügbaren Kommunikationsmedien.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung für die Geschäftsführung. Sie kann Beschlüsse im Rahmen der Ziele des Vereins fassen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zu Stande gekommen. Für einen Auflösungsbeschluss ist eine 75 % - Mehrheit erforderlich.

§ 7 Beitragsregelung

Der Landesverband Hessen erhebt keinen Beitrag.

§ 8 Wahlen

Wahlen erfolgen auf Antrag geheim. Im ersten Wahlgang ist ein Bewerber gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Wird ein solches Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem der Bewerber mit der größten Stimmzahl gewählt ist.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäfts- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Der Geschäftsführer des Landesverbandes Hessen erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Kassenbericht und legt ihn der Mitgliederversammlung vor. Der Bericht wird von zwei Kassenprüfern geprüft. Die Wahlperiode der von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Der geprüfte Kassenbericht wird dem Bundesgeschäftsführer zugeleitet.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung auf der Mitgliederversammlung des Landesverbandes Hessen in Kraft. Sie wird den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 11 Auflösungsfall

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das eventuell vorhandene Vereinsvermögen dem gemeinnützigen *Deutschen Verein zur Förderung des mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterrichts e.V. (Förderverein MNU)* zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (im Sinne der Vereinsbestrebungen) zu verwenden hat.

Die Originale der Satzung liegen beim Amtsgericht Bad Hersfeld (Vereinsregister) und beim Finanzamt in Rotenburg (Gemeinnützigkeit).